

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über Verkauf und Lieferung von Produkten und Werkleistungen (nachfolgend „Vertragsgegenstände“ oder „Teile“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB) bzw. die Werkleistung selbst vornimmt oder vornehmen lässt (§ 631 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten umgehend informieren.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder der Lieferant erklärt hat, nur ausschließlich zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten zu wollen.
- 1.4 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die Einzelbestellung (oder der Lieferabruf) vor den Regelungen eines BINDER Rahmenlieferungsvertrages vor der BINDER Qualitätssicherungsvereinbarung und ergänzend den AEB.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Lieferant uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt o.ä.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich.
- 2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen.
- 2.3 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Im Falle einer verspäteten Annahme gilt diese als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns - alternativ behalten wir uns das Recht vor, unsere Bestellung zu widerrufen.
- 2.4 Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Qualitätsmanagement

- 3.1 Der Lieferant hat zur Erbringung seiner Leistungen für eine geeignete Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung zu sorgen und hierfür ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrecht zu halten, das mindestens den Anforderungen von ISO 9001:2008 entspricht und ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickelt wird.

- 3.2 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, dass die Zulassung des Qualitätsmanagementsystems durch bestimmte zugelassene Zertifizierungsgesellschaften erfolgt und wir jederzeit Einblick in sämtliche Auditbewertungen erhalten.
- 3.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferungen und Leistungen allen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU sowie im Bestimmungsland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen.

4. Liefertermine, Lieferverzug, Lieferort, Lieferschein

- 4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Soweit nicht von uns anders vereinbart, handelt es sich bei den von uns angegebenen Lieferterminen um verbindliche Fixtermine i. S. des § 376 HGB. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alles zu unternehmen, damit die vereinbarten Liefertermine und Liefermengen eingehalten werden, insbesondere die entsprechenden Kapazitäten aufzubauen und vorzuhalten, die erforderlich sind, um unsere Bestellbedarfe vertragsgemäß erfüllen zu können.
- 4.3 Erkennbare Lieferverzögerungen sind uns vom Lieferanten unter Angabe der ursächlichen Gründe sowie der zur Beseitigung getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 6 bleiben unberührt. Ist die Lieferung ein Fixgeschäft, so erlischt unser Erfüllungsanspruch erst, wenn wir diesen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf des Liefertermins geltend machen.
- 4.5 Im Falle eines unzumutbaren Lieferverzugs, insbesondere ab einer Terminüberschreitung von 14 Tagen trotz schriftlicher Mahnung, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche berechtigt, für die Dauer des Lieferverzugs die vom Lieferverzug betroffenen Teile zu reduzieren oder nach fruchtlosem Verstreichen der Ablehnungsandrohungsfrist und Abzug der Teile ganz bei einem Alternativlieferanten zu beschaffen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle daraus resultierenden Kosten (Selbstvornahme, Ersatzbeschaffung, Kundenpönalen, Vertragsstrafe etc.) zu erstatten, insbesondere auch mögliche Werkzeug- und Qualifizierungskosten für die Teile und etwaige Preisdifferenzen in Folge höherer Preise des Alternativlieferanten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, gegebenenfalls uns bzw. dem Alternativlieferanten auf seine Kosten das entsprechende Vormaterial oder im Falle des Abzugs der Teile die Werkzeuge und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettopreises pro Arbeitstag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 4.7 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen (DAP Karlskron-Brautlach - INCOTERMS 2010). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

- 4.8 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) an gekennzeichnete - zumindest an leicht erkennbare - Stelle beizufügen, wobei jeder Behälter mit einem eigenen Warenanhänger gesondert zu versehen ist. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten; wir sind berechtigt, für unseren Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale von EUR 50,00 netto zu berechnen und von der betroffenen Rechnung in Abzug zu bringen. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.9 Die von uns in unserer Bestellung angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten können von uns unter Angabe des Grundes bis zu maximal 2 Monate hinausgeschoben werden, wenn sich aufgrund von Kurzarbeit, Betriebsruhe, Verzögerungen der Produktion oder Betriebsstörungen anderer Art bei uns und/oder unseren Abnehmern unser vorgesehener Bedarf verzögert.
- ## 5. Pufferlager
- 5.1 Sollten wir erkennen, dass der Lieferant Probleme hat, seinen Lieferverpflichtungen nachzukommen, sind wir berechtigt, von ihm auf seine Kosten und auf sein Risiko an seinem Produktionsstandort die Einrichtung eines Pufferlagers verlangen zu können, in dem er jederzeit einen ausreichenden Pufferlagerbestand an lieferfähigen und spezifikationsgerechten Teilen verfügbar hält, mindestens die Liefermenge für einen Monat.
- 5.2 Die Unterschreitung des Mindestbestands ist nicht gestattet und gilt als wesentliche Vertragsverletzung.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lagerbestände in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und das Pufferlager nach Bedarf aufzufüllen. Das Pufferlager ist gemäß der „First In First Out“ (FIFO) – Methode zu führen.
- 5.4 Wir sind jederzeit berechtigt, zum Zwecke der Überprüfung und Kontrolle der Teile das Pufferlager des Lieferanten nach Vorankündigung zu betreten.
- ## 6. Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug
- 6.1 Der Lieferant erbringt seine Leistung eigenverantwortlich und unmitttelbar. Er ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die auch von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 6.3 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- ## 7. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung
- 7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend (Festpreis). Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 7.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen. Entwürfe, Zeichnungen, Muster o.ä. werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 7.3 Sofern wir dem Lieferanten angezeigt haben, dass wir seine Leistung über einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wollen, räumt uns der Lieferant stillschweigend die Option ein, in diesem Zeitraum zu gleichbleibenden Konditionen bestellen zu können, mindestens für 5 Jahre ab der ersten Bestellung.
- 7.4 Der vereinbarte Preis ist, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 90 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung; bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen 2% Skonto. Skontoabzug ist auch zulässig, soweit wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehalten, wobei die Zahlungsfrist erst mit vollständiger Beseitigung der Mängel beginnt.
- 7.5 Rechnungen, die abweichend von der Bestellung vorzeitig gelieferte Teilmengen und/oder Teilleistungen enthalten, werden erst nach Fälligkeit der terminlich letzten Position und vollständiger mangelfreier Erfüllung aller Lieferungen und/oder Leistungen entsprechend den Zahlungsbedingungen fällig, frühestens ab dem vereinbarten Liefertermin. Eventuell vereinbarte Skonti gelten für den gesamten Rechnungswert.
- 7.6 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 7.7 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon gegebenenfalls abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferant erforderlich ist.
- 7.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 7.9 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.10 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

8. Beigestelltes Material

- 8.1 Das von uns für die Fertigung beim Lieferanten beigestellte Material (Vormaterial, Teile, Vorrichtungen, etc.) bleibt das alleinige Eigentum von uns. Der Lieferant ist verpflichtet, die Materialien sorgfältig unentgeltlich und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust versichert zu verwahren, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere sie als unser Eigentum zu kennzeichnen und zu versichern, und ausschließlich für die von uns bestimmten Zwecke zu verwenden. Wir sind jederzeit berechtigt, unser beigestelltes Material ohne Grund heraus zu verlangen.
- 8.2 Der Lieferant hat das beigestellte Material unverzüglich nach Erhalt auf optisch erkennbare Abweichungen zu untersuchen. Es ist eine Mängel- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind uns innerhalb eines Werktages anzuzeigen.
- 8.3 Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese gesondert mit uns vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, sind wir unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Mängel auf ein Verschulden des Lieferanten, z.B. während der Fertigung, zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung herzustellen bzw. Kostenersatz zu leisten.
- 8.4 Die Verarbeitung des von uns beigestellten Materials erfolgt in jedem Fall für uns. Soweit der Wert des von uns beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und gegebenenfalls der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen unser Eigentum, anderenfalls entsteht Miteigentum von uns und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

9. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, jedoch keine auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkten Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Schablonen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Unterlagen, Software, Fertig- und Halbfertigprodukte, beigestelltes Material sowie sonstige Gegenstände, die wir ihm zur Verfügung gestellt haben, vertraulich und nur für die Erbringung seiner vertraglichen Leistung behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist, sowie spätestens nach Beendigung des Vertrages auf unsere Aufforderung unverzüglich herausgeben. Auf jeden Fall hat der Lieferant sicherzustellen, dass von ihm oder seinem Unterlieferanten eingesetzte Personen ebenfalls entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen ausdrücklich vor.

- 10.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zu uns fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist, wofür der Lieferant beweisbelastet ist.

- 10.3 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns mit seiner Geschäftsverbindung werben.

- 10.4 Vertragsgegenstände, die nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen etc. oder aus von uns ganz oder teilweise bezahlten oder beigestellten Werkzeugen angefertigt werden, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert oder geliefert werden, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich vorher schriftlich unsere Zustimmung erteilt. Das gleiche gilt entsprechend auch für von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster etc.

11. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. Änderung des Vertragsgegenstands

- 12.1 Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Vertragsgegenstände wird uns der Lieferant möglichst frühzeitig, spätestens jedoch neun Monate vor Einführung der Änderung, bekanntgeben.

- 12.2 Die Lieferung derart geänderter Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit die Vertragsgegenstände nach unseren Vorgaben hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Die Kosten einer solchen erneuten Erstmusterfreigabe sind vom Lieferanten zu tragen.

- 12.3 Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 und 2 geltend entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

- 12.4 Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten sind wir berechtigt, Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Ausführungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

13. Liefersicherung

- 13.1 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für uns entwickelte Waren handelt, insbesondere wir uns direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt haben, verpflichtet sich der Lieferant, uns mit den Vertragsgegenständen im Rahmen unseres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von uns unverändert anzunehmen, solange wir die Vertragsgegenstände benötigen. Das nach Maßgabe der uns vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekanntgegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2 jedoch nicht.

- 13.2 Zur Sicherung unserer Ersatzteilproduktion verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von mindestens 15 Jahren (sofern nicht schriftlich andere Zeiträume vereinbart werden) nach Ende der Serienherstellung (EOP) der BINDER-Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Alternativ können wir uns nach unserer Wahl zum EOP mit einem Allzeitbedarf eindecken.
- 14. Mängelhaftung, Mängelanzeige**
- 14.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsgegenstände (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat und sämtlichen Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller (Kunden) stammt.
- 14.3 Soweit wir Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zustimmen, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für den Vertragsgegenstand nicht. Dies gilt auch für unsere Vorschläge, Empfehlungen oder sonstigen Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Lieferanten.
- 14.4 Muss der Lieferant aufgrund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von uns abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung bzw. der Leistung der von uns mit der Bestellung erfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, hat er uns hierüber umgehend und umfassend zu informieren.
- 14.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 14.6 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 14.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferant aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 14.8 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 14.9 Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei uns erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z.B. Aussortierkosten, erhöhter Prüfaufwand in der Fertigung, etc.) sind diese ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 14.10 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 14.11 Wir sind berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und gegebenenfalls zu verschrotten.
- 14.12 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, sofern dieser erreichbar ist, können wir zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen angemessenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferant. Ein Verzicht auf irgendeinen Rechtsanspruch wird hierdurch nicht fingiert.
- 14.13 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelung in Absatz 5 erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, gilt zusätzlich folgendes: Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei uns oder bei Dritten (Abnehmer, Kunde) angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Reparatur von Produkten, in die wir fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut haben.
- 14.14 Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder BINDER-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
- 14.15 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verjähren die Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 54 Monaten ab Lieferung an uns. Die Verjährungsfrist verkürzt sich jedoch entsprechend, wenn die Ansprüche unserer Kunden aus Mängelhaftung bereits früher verjähren. Soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages notwendig und uns rechtlich möglich ist, werden wir den Lieferanten über die zwischen uns und dem Kunden bestehenden Gewährleistungsvereinbarungen informieren und auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewähren.

- 14.16 Bei sicherheitsrelevanten Teilen richtet sich der Zeitraum der Mängelhaftung des Lieferanten nach jeweils für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in die wir liefern, sofern die dort geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen 54 Monate überschreiten.
- 15. Haftung**
- 15.1 Soweit uns oder einem Dritten wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 15.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zur Schadensabwehr gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken angemessenen Deckungssumme, mindestens pauschal EUR 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro) pro Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach der letzten Lieferung bzw. Leistung zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Diese Regelung ist nicht als Begrenzung der Haftung des Lieferanten zu verstehen.
- 16. Lieferantenregress**
- 16.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 16.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 16.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 17. Schutz- und Nutzungsrechte**
- 17.1 Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung und Leistung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden, insbesondere auch, weil der Lieferant gegebenenfalls über die notwendigen Lizenzen verfügt. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 17.2 Der Lieferant gewährt uns ferner hinsichtlich seiner gewerblichen Schutzrechte und/oder seines Know-how, mit denen die Lieferungen und Leistungen behaftet sind, in Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragsgegenstände ein übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes, uneingeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird uns der Lieferant die Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.
- 17.3 Soweit wir uns an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt haben, stehen uns, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, die Nutzungsrechte gemäß Absatz 2 ausschließlich zu, und zwar zu allen Zwecken und einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird uns der Lieferant auf Verlangen neben der Softwaredokumentation auch den Source-Code zur Verfügung stellen. Die Einräumung der vorgenannten Rechte ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 18. Zutritts- und Einsichtsrechte**
- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, BINDER und ihren Kunden sowie den Vertretern der regelsetzenden Behörden auf erste Aufforderung Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Produktions- und Verwaltungseinrichtungen während der üblichen Geschäftszeit zu verschaffen sowie Einsicht in die mit der Produktion im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen, Unterlagen und Datenträger zu gewähren.
- 18.2 Bedient sich der Lieferant selbst wieder Unterlieferanten, gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 1 entsprechend auch für jede Ebene der Lieferkette, was der Lieferant durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen sicherzustellen und unaufgefordert BINDER nachzuweisen hat.
- 19. Allgemeine Bestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 19.1 Stellt ein Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und nicht binnen vier Wochen zurückgenommen oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten und sofortige Herausgabe sämtlicher bisher produzierten Vertragsgegenstände samt Unterlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen etc. und beigestelltem Material zu verlangen.
- 19.2 Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.
- 19.3 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 19.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden und den unter seiner Geltung vorgenommenen Lieferungen und/oder Leistungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.